



Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und ist von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 4 Abs. 4 Vereinssatzung beschlossen.

§2 Beitrittsjahr

Der Beitrag wird mit dem Beitritt fällig. Für das Beitrittsjahr wird der Beitrag entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft anteilig jeweils mit einem Viertel pro angefangenem Quartal erhoben und ist bis zum 31.12. im Beitrittsjahr fällig.

§3 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist das nach Vereinssatzung geltende Geschäftsjahr. Der volle Jahresbeitrag ist mit Rechnungsstellung fällig.

§4 Beiträge

Die folgend genannten Beiträge sind Jahresbeiträge.

Organisationsformen	Ordentliche Mitgliedschaft
Staatliche Hochschulen und Bildungseinrichtungen	1.000,- €
Staatlich anerkannte Hochschulen und Bildungseinrichtungen	1.000,- €
Gemeinnützige öffentliche und nicht öffentliche Forschungseinrichtungen	1.000,- €
Sonstige öffentliche Einrichtungen und Körperschaften	1.000,- €
Vereine und Verbände	1.000,- €
Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme	1.000,- €
Unternehmen bis 250 Mitarbeitenden und entweder bis 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder höchstens 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme	2.000,- €
Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden bzw. über 50 Mio. Euro Umsatz	6.000,- €

Zur Einstufung der Beitragshöhe hat der Antragsteller die Nachweispflicht.

Für KMU entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission ist eine Selbstauskunft ausreichend. Der Verein kann bei berechtigten Zweifeln ergänzende



Nachweise verlangen. Der Verein entscheidet anhand erbrachter Nachweise über den fälligen Beitrag.

Unternehmen aus dem Ausland werden wie inländische Unternehmen behandelt. Soweit möglich werden andere ausländische Organisationen wie die aufgeführten inländischen Organisationsformen behandelt.

Fördermitglieder können die Beitragshöhe frei wählen, sie beträgt jedoch mindestens 100,-€.

§ 5 Beitragsersatzleistungen

Auf Antrag eines Mitgliedes können Beiträge in Form bewertbarer Sach- und Dienstleistungen oder bewerteter ideeller Leistungen erbracht werden. Die Bewertung erfolgt einvernehmlich zwischen Mitglied und Verein. Sie orientiert sich am Nutzen der Beitragsersatzleistung für den Verein. Die Beitragsersatzleistung darf dem Vereinszweck nicht zu wider laufen.

Umsetzung und Ausgleich des Wirtschaftsplans dürfen durch Beitragsersatzleistungen nicht gefährdet werden. Einen Anspruch auf Anerkennung einer Beitragsersatzleistung besteht nicht.

Als Beitragsersatzleistungen können z.B. Gerätebereitstellungen / -überlassungen, abgetretene Nutzungsrechte / Lizenzen anerkannt werden. Darüber hinaus auch andere vom Verein ausgehende Anforderungen ideeller Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 6 Stundung

Unter Angabe besonderer Gründe kann einem Mitglied die Beitragsschuld gestundet werden. Die Stundungsfrist erstreckt sich i.d.R. nicht über das Geschäftsjahr hinaus.

§ 9 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach vierwöchigem Ausbleiben des Zahlungseingangs gemahnt. Im Falle der Nichtzahlung ist die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend der Ausschließungsregelung der Vereinssatzung zu entscheiden.

§ 10 Beitragsbescheinigung

Das Mitglied erhält eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.



§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Beitragsordnung tritt erstmals mit dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt. Zukünftige Beschlüsse zur Änderung der Beitragsordnung treten zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.

Darmstadt, den 08.12.2023